

07.07.94

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

zum

Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des
Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften
(BeamtVGÄndG 1993)

Punkt 128 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen, gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. An Artikel 7 § 2 ist ein Buchstabe b) mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"b) Nr. 9 Satz 6 (letzter Satz) wird aufgehoben."

Begründung:

Der Deutsche Bundestag hat die im Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs. 511/93) vorgesehene Aufhebung des § 2 Nr. 9 Satz 6 (letzter Satz) der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung und damit die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bei vorzeitig in den Ruhestand tretenden Beamten im Anwendungsbereich der Verordnung abgelehnt mit der Begründung, daß frühestens im Oktober 1995 Versorgungsansprüche wegen der Wartezeit von 5 Jahren entstehen werden. Ein dringender Handlungsbedarf sei deshalb nicht gegeben. Ein solcher Handlungsbedarf besteht jedoch.

Die Mehrzahl der lebensälteren Beamten wird bei Erreichen der Altersgrenze (60. Lebensjahr) lediglich die Mindestversorgung von 35 % erhalten können. Eine Steigerung wird erst durch das Hinzutreten einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem 65. Lebensjahr möglich sein. Ehemalige Volkspolizisten haben dann aufgrund der Anwartschaften in den Sonderversorgungssystemen in der Regel einen zusätzlichen Rentenanspruch. Durch die Anwendung von § 14 a Beamtenversorgungsgesetz würde ein klarer Ausgleich für die Zeit

Ausgegeben am 07. JULI 1994

686/2/94

- 2 -

zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr geschaffen werden. Auch wenn die Probleme frühestens ab Oktober 1995 eintreten, verlieren sie dadurch jedoch nicht an Bedeutung. Sie sollten im Hinblick auf die notwendige Rechtssicherheit für die Betroffenen und als weiterer Schritt auf den Weg zu einer versorgungsrechtlichen Gleichbehandlung aller Beamten beschlossen werden.

2. Nach Artikel 7 ist ein Artikel 8, Änderung der Soldatenversorgungsübergangsverordnung, mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Artikel 8

Änderung der Soldatenversorgungsübergangsverordnung

§ 2 Nr. 10 Satz 6 (letzter Satz) der Verordnung über soldatenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Soldatenversorgungsübergangsverordnung - SVÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1993 (BGBl. S. 378) wird aufgehoben."

Die nachfolgenden Artikel sind anzupassen.

Als Folgeänderung sind in Artikel 9 hinter den Worten "die auf Artikel 7" die Worte "und Artikel 8" einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen waren im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 13.08.1993 (Drs. 511/93) enthalten. Die Streichung von § 2 Nr. 10 Satz 6 Soldatenversorgungsübergangsverordnung bewirkt, daß Soldaten der Nationalen Volksarmee, die von der Bundeswehr übernommen worden sind und bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst nur eine Mindestversorgung in Höhe von 35 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge beziehen, ebenfalls eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltes zwischen dem 60. und dem 65. Lebensjahr nach § 26 a Soldatenversorgungsgesetz erhalten. Für diese Änderung spricht, daß den betroffenen Soldaten von einem unabhängigen Ausschuß die Unbedenklichkeit der Vorverwendung in der NVA bescheinigt worden ist und sich die Ungleichbehandlung nicht auf eine besondere Systemnähe dieser Personengruppe stützen läßt. Auch stellt dies einen weiteren Schritt auf dem Weg zu einer versorgungsrechtlichen Gleichbehandlung aller Soldaten der Bundeswehr dar, wobei zu berücksichtigen ist, daß die nach der derzeitigen Versorgungsrechtslage bestehenden Lücke durch die Anwendung des § 26 a Soldatenversorgungsgesetz nur teilweise geschlossen wird. Diese Regelung wird bei ca. 600 Soldaten der Jahrgänge 1941 bis 1948 zu vorübergehend erhöhten Ruhestandsbezügen führen.